

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen im kommunalen Schülerwohnheim**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 01.09.2021 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen im kommunalen Schülerwohnheim beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Halle (Saale) ist Trägerin des Schülerwohnheims, Gustav-Weidanz-Weg 3, 06124 Halle (Saale). Zur Verfügung stehen 99 Plätze (Kapazität) für Schüler des Fachgymnasiums und der städtischen Berufsschulen.

Bei freier Kapazität steht das Schülerwohnheim außerdem Gästen mit schulischem Bezug zur Verfügung.

### **§ 2 Nutzungszeiten**

Die Plätze stehen den Schülern grundsätzlich während der Schulwochen im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Ausnahmsweise ist die Nutzung in den Schulferien und an den Wochenenden möglich. Voraussetzung ist, dass eine solche Nutzung außerhalb der Unterrichtszeiten zur Sicherstellung der Ausbildung erfolgt.

### **§ 3 Verfahren**

Voraussetzung für eine Aufnahme in das Schülerwohnheim ist die freie Kapazität (vgl. § 1 Abs. 1) innerhalb der gemäß § 2 genannten Nutzungszeiten. Ob das der Fall ist, entscheidet ausschließlich die Heimleitung.

Die Aufnahme muss bei der Heimleitung unter Verwendung eines Anmeldebogens, der telefonisch über die Heimleitung oder per E-Mail: [schuelerwohnheim@halle.de](mailto:schuelerwohnheim@halle.de) angefordert werden kann, beantragt werden.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eines Mietvertrages, der mit der Stadt Halle (Saale) abzuschließen ist. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach § 4 (Entgelt).

### **§ 4 Entgelt**

Für einen Wohnheimplatz an allgemeinbildenden Schulen werden 2.556,46 Euro und an berufsbildenden Schulen 1.380,49 Euro je Schüler und Schuljahr festgesetzt. Das Schuljahr beginnt mit dem 01.08. des laufenden Jahres und endet zum 31.07. des folgenden Jahres. Der Jahresbeitrag schließt grundsätzlich nicht die Verfügbarkeit der Wohnheimplätze an Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien mit ein.

Für die wochen- oder tageweise genutzten Wohnheimplätze werden folgende Entgelte festgesetzt:

Entgelt pro Woche	45,00 Euro
Entgelt pro Nacht	9,00 Euro

Die Preise sind Bruttopreise; Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn die Unterbringung zu Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecken erfolgt (vgl. § 4 Nr. 23a UStG).

In den festgesetzten Entgelten sind alle Sach- und Personalkosten enthalten mit Ausnahme der Bettwäsche. Hierfür wird je Wäschepaket pauschal 4 EURO verlangt. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

Der Jahresbetrag ist zahlbar in 10 gleichen Monatsraten, die jeweils zum 15. des Monats fällig werden, beginnend ab dem 15.09. des laufenden Jahres. Die Bezahlung erfolgt zwingend über Lastschriftinzug.

Im Übrigen ist das Entgelt vor Mietbeginn fällig, die vertraglichen Regelungen sind maßgeblich. Für die tageweise Nutzung der Wohnheimplätze ist eine Bareinzahlung möglich. Die Pauschale für die Bettwäsche ist sofort zur Zahlung fällig (Barzahlung).

### **§ 6 Ausfallzeiten und Entgelterstattung**

Diese Entgelte werden auch bei kurzfristigen Erkrankungen oder anderen Abwesenheiten fällig. Der Mietvertrag besteht fort und kann nur nach den vereinbarten Regelungen aufgehoben werden.

### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 13.09.2021

gez. i. V. Egbert Geier  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel